



MARCO MAHLING
FINANZDIENSTLEISTUNGEN GmbH & Co. KG

Berufsunfähigkeits-Versicherung

Übersicht und Handlungshilfe
für die Selektion einer
geeigneten Versicherung

Verfasser:
Herr Marco Mahling

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Veröffentlichung nicht oder nur nach Absprache mit dem Verfasser gestattet.

© München 2018



MARCO MAHLING
FINANZDIENSTLEISTUNGEN GmbH & Co. KG

Berufsunfähigkeits-Versicherung

Übersicht und Handlungshilfe für die Selektion einer
geeigneten Versicherung.

München 2018

Autor

Marco Mahling



Herr Mahling berät und betreut seit 2006 als selbständiger Finanzberater überwiegend Kunden im Großraum München bis Nürnberg. Sein Beratungs- und Kompetenzschwerpunkt liegt vor allem bei Themen der Ruhestandsplanung, Arbeitskraftabsicherung und Immobilien.

Beratungen auf höchstem Niveau sind seit jeher Herr Mahlings höchster Anspruch, so dass er großen Wert auf Fort- und Weiterbildungen legt, um seine Klienten bestens zu beraten. So ist er seit 2006 TÜV-Süd-zertifizierter Fonds-Spezialist und hat die Rezertifizierung in 2012 neu bestanden. Im Jahr 2013 hat er eine Weiterbildung zum Experten für private Vorsorge (DMA) erfolgreich absolviert. Seit 2016 ist Herr Mahling für die Vermittlung von Dimensional Fonds akkreditiert und seit 2017 Fachmann für Versorgungsmanagement.

Das Büro von Herrn Mahling befindet sich in der:

Finanzdienstleistungen

Marco Mahling GmbH & Co. KG

Olgastraße 9

80636 München

Tel.: +49 (0)89 379 107-11

Fax.: +49 (0)3212-1435487

E-Mail: info@marco-mahling.de

Web: www.marco-mahling.de

Vorwort

Es ist oftmals kein leichtes Unterfangen sich im Dschungel der Versicherungen zurecht zu finden. Insbesondere in Bezug auf eine **Berufsunfähigkeit** ist eine richtige Absicherung sehr wichtig.

Die hier dargestellte Übersicht dient sowohl als Handlungshilfe für ein besseres Verständnis, als auch zur besseren Übersicht und die daraus folgende ideale Selektion zur einer für Sie geeigneten Berufsunfähigkeits-Versicherung.

Eine eigenständige Auswahl der geeigneten Versicherung ohne Berater ist häufig unmöglich. Das Spektrum ist zu vielfältig und teilweise zu verworren und unübersichtlich.

Diesem möchte ich entgegenwirken und etwas Aufklärung anbieten, so dass Sie auch ohne Fachpersonen eine individuelle und gewissenhafte Entscheidung für sich treffen können.

Am Ende des Tages können nur Sie alleine entscheiden, welche Konditionen in Bezug auf Versicherungen sowohl zu Ihren Bedürfnissen, als auch zu Ihrer Lebenslage am besten passen.

Ihr,



Marco Mahling

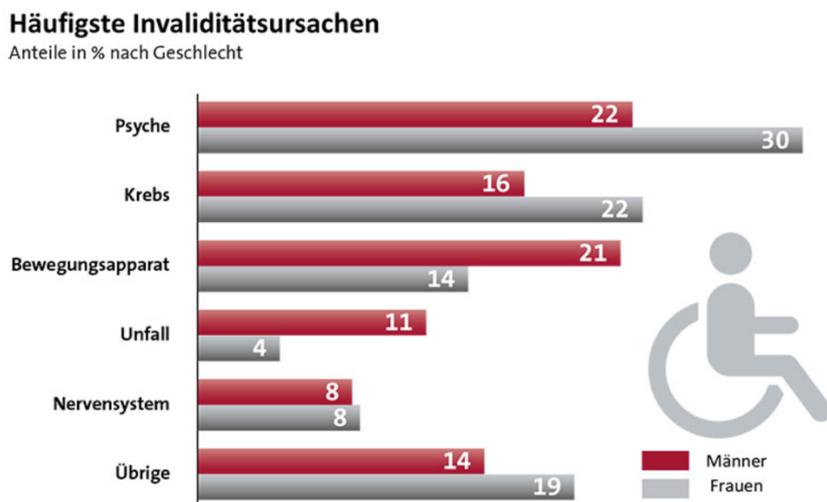
1. Wann ist man berufsunfähig?

Gemäß den gängigen Definitionen ist man berufsunfähig, sobald eine langfristige (mind. 6 Monate oder länger) Beeinträchtigung der Berufsausübung zu mind. 50% oder mehr durch Krankheit, Unfall oder Invalidität vorliegt.

„Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte außerstande ist, seinem Beruf oder einer anderen Tätigkeit nachzukommen, die er aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ausüben kann und die seinem bisherigen Lebensstandard entspricht.“

2. Ursachen für eine Berufsunfähigkeit.

Vielfältige Ursachen können Auslöser für eine Berufsunfähigkeit sein.



Quelle: GDV, Daten für 2015, Teilerhebung unter Unternehmen mit 32 Prozent Marktanteil am Versicherungsbestand
www.gdv.de | Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)



Abbildung 1: GDV, Häufigste Invaliditätsursache

Neben Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Beschwerden des Bewegungsapparates, stellen Psychische Leiden die häufigste Invalidenursache dar. Frauen sind von den seelischen Leiden wie Depressionen, Belastungsstörungen, Ängsten oder auch Neurosen stärker betroffen als Männer.

Link auf Spiegel-Online: Jeder Zweite erkrankt im Laufe des Lebens an Krebs
<http://www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/jeder-zweite-erkrankt-im-laufe-des-lebens-an-krebs-a-1182031.html>

Bedingt durch unsere gesellschaftlichen und beruflichen Stressfaktoren ist auch in Zukunft von einer Zunahme seelischer und psychischer Erkrankungen auszugehen, die jeden treffen können.

3. Die gesetzliche Vorsorge

Ob Sie überhaupt einen Anspruch auf eine gesetzliche Absicherung haben hängt davon ab, wann sie geboren worden. Wenn Sie **Jahrgang 1961** oder auch **jünger** sind, so haben Sie **keinen** Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung mehr.

Die gesetzliche Kasse zahlt lediglich eine zweistufige **Erwerbsminderungsrente**, und die auch nur dann in voller Höhe, wenn Sie weniger als **drei Stunden pro Tag** arbeiten können. Besteht jedoch die Möglichkeit, dass Sie zwischen **drei bis sechs Stunden am Tag irgendeiner Arbeit** vom allgemeinen Arbeitsmarkt (abstrakte Verweisung) nachgehen können, dann erhalten Sie nur die halbe Rente. Sofern allerdings der allgemeine Arbeitsmarkt für Sie verschlossen ist, würde Ihnen die volle Erwerbsminderungsrente zustehen.

Der Gesetzgeber setzt dies wie folgt im Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI)- Gesetzliche Rentenversicherung- im **§ 43 Rente wegen Erwerbsminderung** fest.

Teilweise erwerbsgemindert:

- (1) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie
1. teilweise erwerbsgemindert sind,
 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Voll erwerbsgemindert:

- (2) Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie
1. voll erwerbsgemindert sind,
 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch

Hier ist besonders zu beachten, dass gemäß **§ 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB (VI)** weitere **Voraussetzung** für den Erwerb einer Rente entscheidend sind: Es müssen in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt worden sein und gemäß **§ 43 Abs. 2 Nr. 3 SGB (VI)** muss die allgemeine Wartezeit (fünf Jahre gem. § 50 SGB (VI)) vor Eintritt der Erwerbsminderung erfüllt worden sein.

Nicht erwerbsgemindert:

(3) Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Abbildung 2: SGB (VI) § 43 - Rente wegen Erwerbsminderung

Wer zahlt was und wie lange bei Verlust der Arbeitskraft?



Abbildung 3: Wer zahlt was und wie lange bei Verlust der Arbeitskraft?

Wichtiger Hinweis: ca. 45% aller Anträge zur Erwerbsminderungsrente werden abgelehnt:
[http://www.finanzen-versicherungen-blog.de/berufsunfähigkeitsrente-deutsche-
 rentenversicherung/](http://www.finanzen-versicherungen-blog.de/berufsunfähigkeitsrente-deutsche-rentenversicherung/)

Besonderheit Versorgungswerk: Lesen Sie auf meinem Blog alles Wichtige darüber:
[http://www.finanzen-versicherungen-blog.de/beitrage-versorgungswerk-
 berufsunfähigkeitsversicherung/](http://www.finanzen-versicherungen-blog.de/beitrage-versorgungswerk-berufsunfähigkeitsversicherung/)

4. Die private Absicherung

Die Möglichkeiten der privaten Absicherung sind vielfältig und richten sich nach den unterschiedlichsten Kriterien. Die Individualität eines jeden einzelnen wird dabei immer berücksichtigt, so dass auch die Absicherung entsprechend individuell angepasst wird.

Ergänzender Einkommensschutz zwingend erforderlich.

BU und EU bieten ein umfassendes Leistungsspektrum und damit echten Schutz

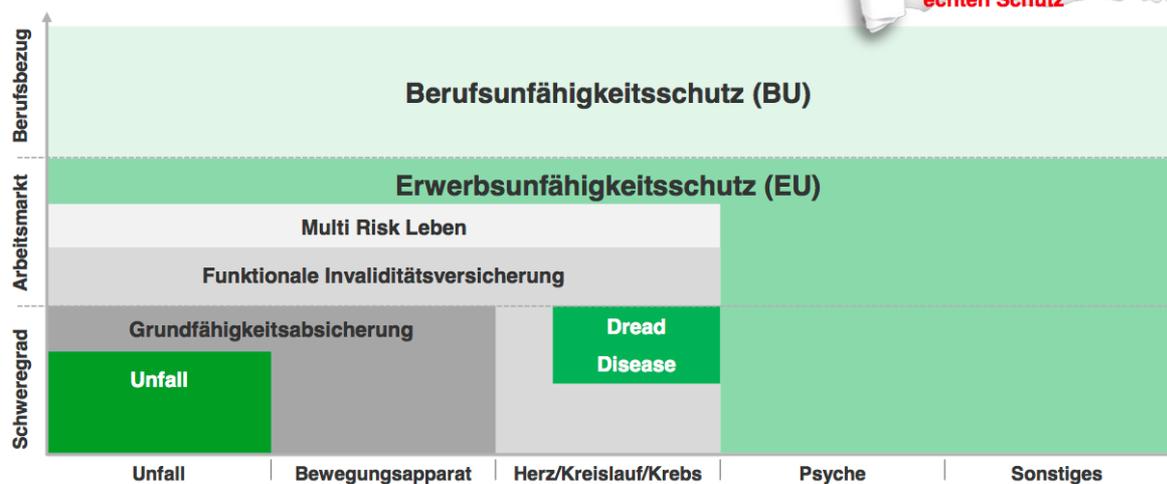


Abbildung 4: Übersicht Absicherungsmöglichkeiten

So gibt es immer unterschiedliche Möglichkeiten. Neben der Berufsunfähigkeits-Versicherung gibt es weitere einzelne Teilbereiche (Abbildung 4: Übersicht Absicherungsmöglichkeiten) - sogenannte Ausschnitts-Deckungen, welche eine spezielle Zielgruppe ansprechen.

a. Berufsunfähigkeits-Versicherung

Die Berufsunfähigkeits-Versicherung stellt eine Absicherung durch eine mtl. Rente bei Eintritt einer langfristigen Beeinträchtigung der Berufsausübung oder möglichen Berufsunfähigkeit durch Invalidität, Krankheit oder Unfall dar.

b. Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Gemäß allgemeiner Definitionen sind Personen, die aufgrund von Krankheiten nicht mehr arbeiten können erwerbsunfähig. Eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung sichert folglich eine vertragliche Rentenzahlung bei Personen, die keiner Erwerbstätigkeit

mehr nachgehen können. Dabei ist es egal um welche Erwerbstätigkeit es sich handelt.

c. Grundfähigkeiten

Die Kategorie der Grundfähigkeitenversicherung definiert genaue Leistungspunkte. Sie beinhaltet vor allem den Verlust von bestimmten definierten Grundfähigkeiten wie Gehen, Treppensteigen oder Autofahren und soll durch die Auszahlung einer monatlichen Rente den Verlust dieser Grundfähigkeiten auffangen.

d. Dread Disease (Schwere Krankheiten)

Die Dread Disease Versicherung ist eine Versicherung gegen gefürchtete schwere Krankheiten. Ihre Leistung greift bei Eintritt von fest definierten schweren Krankheiten (z.B. Krebs, MS oder Schlaganfall) der versicherten Person. Hier wird einmalig an die versicherte Person eine feste Summe ausgezahlt (z.B. 100.000 €).

5. Die Berufsunfähigkeits-Versicherung und ihre Bedingungen

Neben der Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitenversicherung und der Versicherung gegen Dread Disease, stellt die Berufsunfähigkeits-Versicherung die umfangreichste zu den hier genannten Versicherungen dar.

Die Rechtsgrundlage für die Definition einer Berufsunfähigkeit ist seit 2007 im **§172 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)** per Gesetz reglementiert.

Sie besagt:

*„Berufsunfähig ist, wer seinen **zuletzt ausgeübten** Beruf, so wie er **ohne gesundheitliche Beeinträchtigung** ausgestaltet war, infolge **Krankheit, Körperverletzung** oder mehr als **altersentsprechendem Kräfteverfall** ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann.“¹*

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/___172.html; 27.04.2017, 13:06 Uhr

Diese auf Anhieb klare und verständliche Definition wird jedoch durch den Absatz drei in §172 Abs. 3 wieder aufgeweicht.

Sie besagt:

*„Als weitere Voraussetzung einer Leistungspflicht des Versicherers kann vereinbart werden, dass die versicherte Person auch keiner anderen **Tätigkeit ausübt** oder **ausüben kann**, die zu Übernahme sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.“²*

Die Formulierungen „Tätigkeit ausübt“ und „Tätigkeit ausüben kann“, stellen hierbei **konkrete** und **abstrakte** Verweisungen dar. Erfreulicherweise verzichten seit einigen Jahren immer mehr Versicherer auf die Formulierung der abstrakten Verweisung, einem Einwand, man könne noch eine andere Tätigkeit ausüben und bekommt daher keine Berufsunfähigkeitsrente.

a. Voraussetzung für einen Berufsunfähigkeitsschutz

Um letztendlich die passende Berufsunfähigkeits-Versicherung für sich zu finden, ist es hilfreich zu verstehen, welche grundlegenden Voraussetzungen gegeben sein müssen, um in den Vorzug eines Berufsunfähigkeitsschutzes zu gelangen. Mit Hilfe einer grafischen Darstellung sollen die Voraussetzungen hier näher erläutert werden.

² https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/__172.html; 27.04.2017, 13:07 Uhr

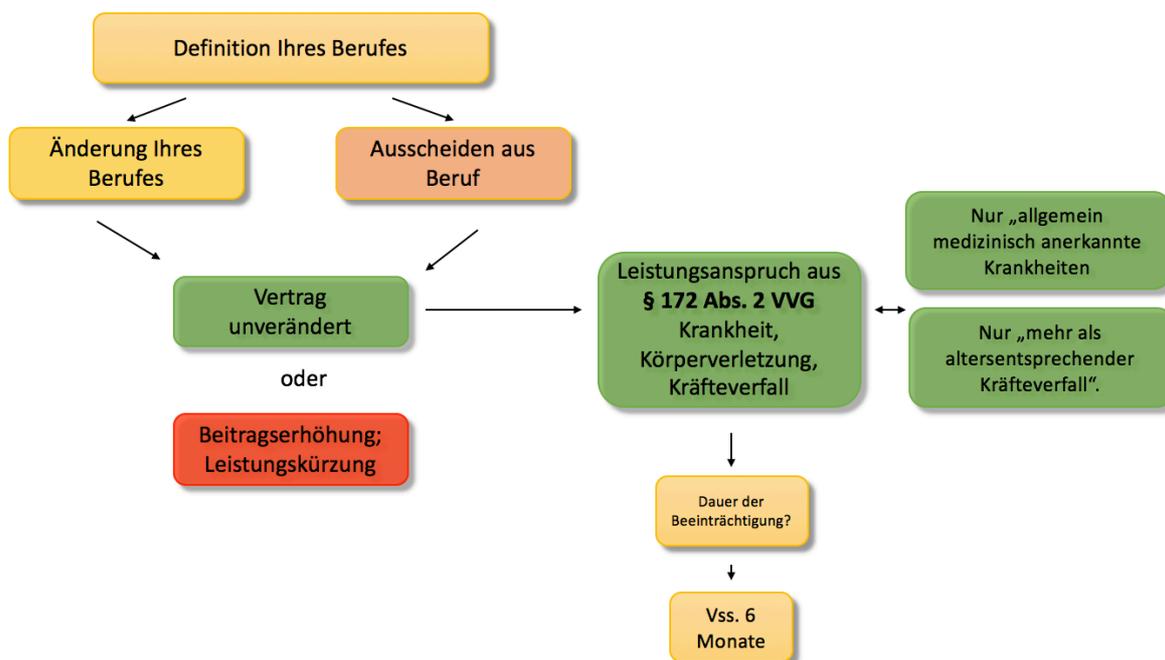


Abbildung 5: Grafik Voraussetzungen für Berufsunfähigkeitsanspruch

Wie bei allen Versicherungen besteht auch bei einer Berufsunfähigkeits-Versicherung die Pflicht zur Angabe von personenbezogenen Daten. Neben Angaben zum allgemeinen Gesundheitszustand, vorhandenen Erkrankungen oder Hobbies, ergänzt die besonders wichtige Angabe über den **„ausgeübten Beruf bei Vertragsschluss“** das Antragsformular.

aa. Definition Ihres Berufes

Besonders der Definition Ihres Berufes ist Augenmerk zu widmen, wenn Sie eine Berufsunfähigkeits-Versicherung abschließen. Die Angaben zum Beruf sollten hierbei genau sein, sowie auch die Berufsbezeichnung. Diese sollte der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit entsprechen, damit es im Leistungsfall keine Probleme gibt.

bb. Änderung des Berufes

Im Falle einer Berufsänderung sind die Formulierungen und Konditionen im Vertrag wichtig. Was passiert, wenn sich Ihr Beruf ändert, oder Sie in eine andere berufliche Tätigkeit wechseln. Beachten Sie immer die Voraussetzungen unter welchen all dies erfolgt.

cc. Ausscheiden aus dem Beruf

Sollten Sie aus Ihrem Beruf ausscheiden müssen, ist zu differenzieren, ob dies **vorübergehend** oder **dauerhaft** passiert. Besonderer Fokus liegt auf Ausnahmeregelungen wie z. B. dem „unfreiwilligen Ausscheiden“ oder bei „ärztlich angeratenen Berufswechsel“.

Gerade bei längerem Ausscheiden gibt es diverse Formulierungen in den Tarifen, welche sich in der Länge unterscheiden. So können Tarife ohne Beschränkung, mehrere Monate, als auch ein bis fünf Jahre vorkommen.

dd. Leistungsanspruch gemäß § 172 Abs. 2 VVG

Der Leistungsanspruch ist im Gesetz klar definiert als „(...) wenn der Versicherte infolge **Krankheit, Körperverletzung** oder **mehr als altersentsprechender Kräfteverfall** (...)“ seiner Tätigkeit nicht mehr nachgehen kann.

So klar dies formuliert ist, wirft jedoch die Formulierung „mehr als altersentsprechender Kräfteverfall“ in der Regel Diskussionen auf. Was wäre eine genaue altersentsprechende Beeinträchtigung und was ist ein „normaler“ Kräfteverfall? In der Regel Fragen, die unter Umständen Abwägungsspielraum zulassen.

ee. Dauer der Beeinträchtigung

Die meisten Versicherungsverträge weisen folgende Formulierung auf:

„(...) voraussichtlich 6 Monate (oder dauerhaft) den zuvor ausgeübten Beruf nicht mehr ausüben.“

Problematisch ist die Betrachtungsweise bei der Formulierung „oder dauerhaft“. Je nach Ausgestaltung der Bedingungen sind oftmals zusätzliche Vorgaben zu erfüllen. Bei der Wortwahl „voraussichtlich 6 Monate“ ist es für den Arzt unkompliziert einzuschätzen, ob der Patient innerhalb der nächsten sechs Monate wieder gesund ist. Erfüllt der Patient diesen Tatbestand nicht, ist diese Voraussetzung für eine Berufsunfähigkeitszahlung gegeben.

6. Die Berufsunfähigkeits-Versicherung und ihre Prämissen

a. Ausschlusskriterien

Ähnlich wie bei vielen anderen Versicherungsarten gibt es auch bei der Berufsunfähigkeits-Versicherung bestimmte Ausschlusskriterien oder Geschehnisse aufgrund derer man seinen Anspruch auf eine Versicherungsleistung verliert.

Ausgeschlossen ist die Berufsunfähigkeits-Versicherung in der Regel, wenn Sie

- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder Kernenergie geschuldet ist;
- durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens, welches durch den Versicherten verursacht wurde;
- die Folge der absichtlichen Herbeiführung einer Gesundheitsbeeinträchtigung oder versuchten Suizides;
- durch Beteiligung an Fahrtveranstaltungen mit Kfz, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
- durch energiereiche Strahlen mit einer Härte von mindestens 100 Elektrovolt, durch Neutronen jener Energie, durch Laser- oder Maserstrahlen oder durch künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen entstanden ist.³

b. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich eines Versicherungsschutzes ist grundsätzlich weltweit. In Ausnahmefällen sind auch Begrenzungen auf bestimmte Gebiete möglich. Jedoch müssen diese vor Vertragsschluss bekannt und in den Vertrag eingebunden sein.

c. Die Verweisung

Was ist eine Verweisung? Unter einer Verweisung versteht man im Sinne der Berufsunfähigkeitsversicherung die Nichtzahlung bzw. das Aussetzen der Zahlung der Rente. Ob und inwieweit die Versicherung das darf, hängt von den Versicherungsbedingungen ab. Zu unterscheiden ist hier in abstrakte und konkrete Verweisung.

³<https://www.schnittker-versicherungsmakler.de/privat/arbeitskraftversicherung/berufsunfaehigkeitsversicherung/begriffserlaeuterungen/ausschluesse-berufsunfaehigkeitsversicherung/>; 27.04.2017, 20:53 Uhr

aa. Abstrakte Verweisung

Die abstrakte Verweisung ermöglicht dem Versicherer, Leistungen zu verweigern, sofern der Versicherte einen anderen zumutbaren Beruf ausüben könnte.

Sorgen Sie bei der Suche nach einer passenden BU-Versicherung dafür, dass eine entsprechende Möglichkeit zur abstrakten Verweisung im Vertrag ausgeschlossen ist.

bb. Konkrete Verweisung

Im Unterschied zur abstrakten Verweisung zielt die konkrete Verweisung darauf ab, ob Sie tatsächlich einen Beruf ausüben der Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Abstrakte und konkrete Verweisung	
ABSTRAKTE VERWEISUNG	KONKRETE VERWEISUNG
<ul style="list-style-type: none"> • Versicherer muss konkret einen alternativen Verweisungsberuf dem Kunden benennen. • Neue Tätigkeit muss den Fähigkeiten, Kenntnissen und der Lebensstellung des Kunden entsprechen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kunde übt nach Eintritt der Berufsunfähigkeit konkret eine Tätigkeit aus. • Die ausgeübte Tätigkeit entspricht seinen Fähigkeiten, Kenntnissen und der bisherigen Lebensstellung des Kunden.

Abbildung 6: Abstrakte & konkrete Verweisung

Nach der Prüfung der abstrakten oder konkreten Verweisung ist zu untersuchen, ob es sich um eine **befristete** oder **unbefristete Anerkenntnis** handelt. Für den Versicherungsnehmer ist eine dauerhafte Anerkennung natürlich von Vorteil, bedarf jedoch auch der genaueren Prüfung, die oftmals zeitintensiver von statten geht.

Gerade in den **Nachprüfungen** ist den Vertragsformulierungen acht zu schenken, da während der Laufzeit Verbesserungen als auch Verschlechterungen bezüglich des Gesundheitszustandes eintreten können.

Um Streitigkeiten zu vermeiden sollten Sie auf folgende Formulierungen besonders achten, da es für selbige diverse Auslegungen gibt, welche von beiden Parteien unterschiedlich interpretiert werden können:

„**Neu erworbene Kenntnis und Fähigkeit sind zu berücksichtigen.**“
 oder
 „Die zu **Änderungen** in der medizinischen Beurteilung führen.“
 oder
 „**kann**“, „**eventuell**“, „**angemessen**“ zu berücksichtigen „**nicht über Gebühr**“
 verringert“.

7. Sonstige Rahmenbedingungen für den Versicherungsvertrag

a. Weitere vertragliche Faktoren: Laufzeit, Dynamik, Staffelung und Rentensteigerung



Abbildung 7: Vertragliche Faktoren wie Laufzeit und Staffelung

aa. Laufzeit

Wie bereits erläutert gibt es diverse Kriterien, welche bei Abschluss einer BU-Versicherung zu beachten sind. Neben den zu klärenden Beiträgen hat die **Laufzeit** signifikante Bedeutung.

Bei Vertragsabschluss sollten Sie besonders auf die Dauer der Rentenzahlung, also die **Leistungsdauer**, achten. Die versicherte Leistungsdauer gibt an, bis zu welchem Zeitpunkt die Berufsunfähigkeitsrente bezahlt werden würde. Sie kann von der Versicherungsdauer abweichen.

Viele lassen sich aufgrund von niedrigen Beitragszahlungen dazu hinreißen eine Zahlungslaufzeit zu wählen, welche nicht bis zum Eintritt des Rentenalters ausreichend ist. Die Folge sind drastische Einkommenslücken, die dann schwer zu überbrücken sind.

Lebenssituationen können sich jederzeit ändern. Wichtig ist hierbei zu wissen, dass sie jederzeit die Laufzeit auch noch während Ihrer vereinbarten Vertragslaufzeit reduzieren können.

Beachten Sie jedoch:

Eine **Laufzeitverlängerung** ist ohne weiteres **nicht** so einfach möglich. Sie bedarf oftmals einer erneuten Prüfung, die mit der Beantragung einer neuen BU-Versicherung einhergeht, die auch eine Ablehnung mit sich führen kann.

Sollten Sie bereits eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen haben z.B. bis zum Endalter 60, so können Sie die Lücke bis zum Regelaltersgrenze durch dieses Produkt von der AXA schließen:

<http://www.finanzen-versicherungen-blog.de/anschluss-berufsunfaehigkeitsversicherung/>

Wägen Sie schon vor Abschluss einer BU-Versicherung folgende Fragen für sich ab:

1. Ab welchem Alter möchte ich eine BU-Versicherung abschließen?
2. Welche Vermögenswerte weise ich heute auf?
3. Welche Vermögenswerte werde ich voraussichtlich im Rentenalter haben?
4. Ab welchem Alter könnte ich mit einer Einkommenslücke zurechtkommen?
5. Wie hoch dürften gegebenenfalls Abschläge sein?
6. Welcher ist der frühestmögliche Zeitpunkt für die Inanspruchnahme einer privaten Vorsorge?

ab. Dynamische Erhöhung

Unter einer „dynamischen Erhöhung“ versteht man hier die regelmäßige Steigerung (oftmals einmal pro Jahr) der Beiträge und der vertraglichen Leistungen. Gemäß dem Prinzip der freien Vertragsgestaltung hat jedes Versicherungsunternehmen die Möglichkeit eigene Regeln und Definitionen im Vertrag zu verankern. Folglich muss nicht jede Versicherung eine Dynamikklausel in ihren Vertrag einbinden.

Da die „dynamische Erhöhung“ häufig keine erneute Risikoprüfung nach sich zieht ist es zu empfehlen, sie in einen Vertrag einzubinden. Im Zuge einer **inflationären Entwicklung** der wir ausgesetzt sind ist eine BU Dynamik geradezu **unerlässlich**.

ac. Garantierte Rentensteigerung

Die garantierte Rentensteigerung bei Berufsunfähigkeit bietet die Gewähr, dass die **Rente im Laufe der Zeit angepasst wird**, wodurch ein vollständiger oder teilweiser **Inflationsausgleich** gegeben ist. Wer auf die **garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall verzichtet**, muss einen ständigen Wertverlust seiner Rente und einen kontinuierlichen Verlust seiner Kaufkraft hinnehmen.

ad. Staffelung

Die Auszahlung der Berufsunfähigkeitsrente ist gekoppelt an einen im Versicherungsvertrag festgelegten Berufsunfähigkeitsgrad. Eingebürgert hat sich in der Vergangenheit ein pauschaler Berufsunfähigkeitsgrad von **50 Prozent**, der mindestens erreicht sein muss und von einem Gutachter, Arzt oder von der Versicherungsgesellschaft festgelegt wird.

Jedoch stellt dies nur eine Variante dar. Die pauschale Erklärung der Versicherer eine Auszahlung der BU-Rente zu erbringen, sobald der Versicherer einen BU-Grad von 50 Prozent erreicht, ist nur eine Variante. Anderweitig können Verträge auch mit Staffelregelungen bestückt sein.

Die Staffelregelung ist sinnvoll für diejenigen, die im Ernstfall zu einem frühen Eintritt in die Berufsunfähigkeit gezwungen sind. Sie müssen hier auf keine 50-prozentige Berufsunfähigkeit warten, sondern können schon bei einer Berufsunfähigkeit von

30 Prozent eine Auszahlung der Rente erhalten, die dann nach oben gestaffelt wird. Sprich: mit steigendem Berufsunfähigkeitsgrad steigt auch die Berufsunfähigkeitsrente.

Erreicht der Versicherte zum Beispiel einen Berufsunfähigkeitsgrad von 70 Prozent, dann erhält er eine Berufsunfähigkeitsrente von 100 Prozent.

b. Weitere vertragliche Faktoren: Nachversicherung

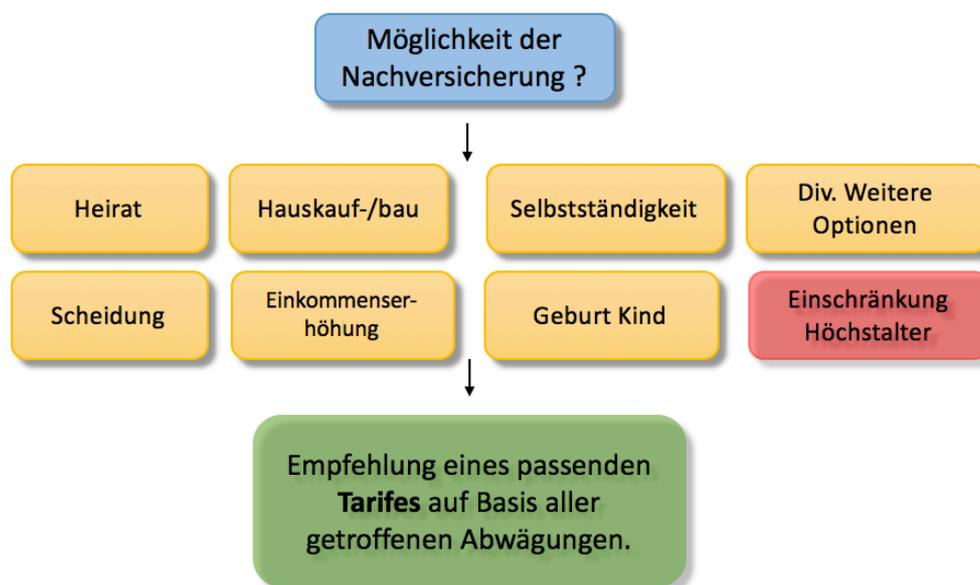


Abbildung 8: Vertragliche Faktoren wie Nachversicherung

ba. Nachversicherung

Um gegebenenfalls vertragliche Konditionen auch während der Laufzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung anzupassen, empfiehlt sich die Möglichkeit der Nachversicherung, um die Leistungen des Vertrags zu steigern.

Die Nachversicherungsgarantie bedeutet, dass Sie Ihre BU- Versicherung bei besonderen Ereignissen wie Heirat, Hausbau, Geburt des Kindes, etc. (siehe Abbildung: 7 Vertragliche Faktoren wie Nachversicherung) nachträglich anpassen können. Dabei beziehen sich die Anpassungen sowohl auf das Höchstalter, welche eine Einschränkung bildet, als auch auf eine Limitation der erhöhten Leistung.

Neben Ereignissen wie **Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes, Adoption oder auch Aufnahme eines Berufes nach der Ausbildung** können weitere Ereignisse ausschlaggebend für eine Nachversicherung sein:

- Wechsel in eine berufliche Selbstständigkeit (Hauptberuflich)
- Wegfall der Versorgungspflicht in einem Versorgungswerk
- Darlehensaufnahme über mindestens 30.000 Euro (Immobilienwerb)
- Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze zur ges. Rentenversicherung
- Steigerung des Bruttojahreseinkommens um mindestens 10 Prozent bei nicht selbstständigen Versicherten, zum Vorjahreseinkommen
- Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuer der letzten drei Jahre bei selbstständigen Versicherten um mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Gewinn vor Steuer der drei vorangegangenen Jahre.

c. Achten Sie auf den Unterschied zwischen dem Netto- und Bruttobeitrag

Es gibt Versicherer, bei denen ist der Bruttobeitrag mehr als doppelt so hoch als der Nettobeitrag und am Ende gehen Sie ein hohes Risiko ein, weil der Versicherer den Nettobeitrag (=Zahlbeitrag) i.d.R. bis auf das Niveau vom Bruttobeitrag anpassen kann obwohl sich Ihre versicherte Leistung (= mtl. Berufsunfähigkeitsrente) nicht erhöht.

d. Zusammensetzung vom Beitrag für die Berufsunfähigkeitsversicherung



Abbildung 9: Zusammensetzung vom Beitrag

8. Welche Berufsunfähigkeits-Varianten es gibt:



Abbildung 10: Welche BU-Varianten gibt es?

Die Berufsunfähigkeits-Versicherung kann dabei sowohl eigenständig, als auch in Kombination mit anderen Versicherungen abgeschlossen werden. So kann sie auch Bestandteil einer Risiko-Lebensversicherung, Kapital- und Rentenversicherung oder eines Aktien- und Rentenfonds sein.

Welches Modell dabei am besten zu Ihnen passt, müssen Sie am Ende selbst entscheiden. Bei Vertragsschluss empfiehlt es sich, die Verträge genau zu prüfen und mit den Angeboten der anderen Anbieter zu vergleichen, da teils erhebliche Unterschiede bestehen.

9. Weitere hilfreiche Informationen

a. Acht Tipps zu den Gesundheitsfragen bei der Berufsunfähigkeits-Versicherung



Abbildung 11: 8 Tipps zu den Gesundheitsfragen bei der BU-Versicherung

Warum Sie sich vor Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung unbedingt die Krankenakte besorgen sollten erfahren Sie hier auf meinem Blog:

<https://www.finanzen-versicherungen-blog.de/vor-abschluss-einer-berufsunfaehigkeitsversicherung-unbedingt-die-krankenakte-beantragen/>

b. Vorerkrankungen bei Berufsunfähigkeits-Versicherungen. Das sollten Sie wissen!



Abbildung 12: Vorerkrankungen bei BU-Versicherungen.

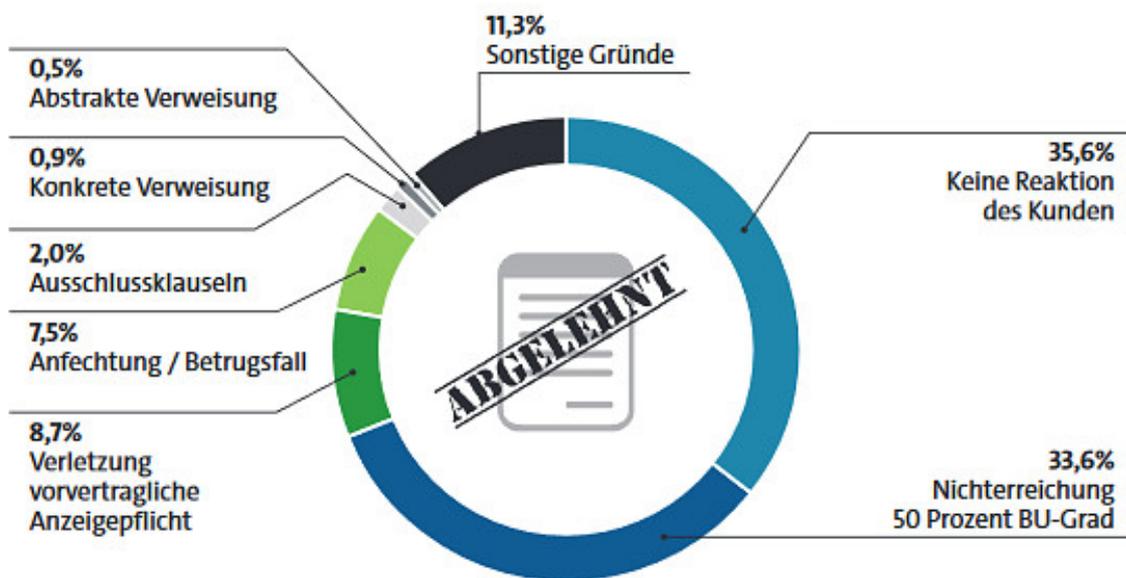
c. Die wichtigsten Zahlen zur Berufsunfähigkeit-Versicherung



Abbildung 13: Die wichtigsten Zahlen bei BU-Versicherungen

d. Aus welchen Gründen Versicherer einen BU-Leistungsantrag ablehnen

Aus welchen Gründen Versicherer einen BU-Leistungsantrag ablehnen



Quelle: Morgen & Morgen - illustration: Vecteezy.com

Abbildung 14: Ablehnungsgründe der Versicherer

10. Fazit

Bei vorliegenden Unsicherheiten sollten Sie sich nicht scheuen Ihren Finanzberater zu Rate zu ziehen. Dieser hilft Ihnen gerne elementar wichtige Fragen rechtssicher und korrekt zu klären, um das beste Angebot für Sie sicherzustellen.

Sollten auch Sie noch Fragen rund um das Thema Absicherung der Arbeitskraft haben, stehe ich Ihnen gerne beratend und aufklärend jederzeit zur Seite.

Auf meinem Blog finden Sie viele weiterführende Informationen zu diesem Thema:

<http://www.finanzen-versicherungen-blog.de/category/berufsunfähigkeitsabsicherung/>

Auf YouTube können Sie auch ein Video von mir zum Thema Berufsunfähigkeit ansehen: <https://youtu.be/2q4johQnQNw>

Kontaktanschrift:

Finanzdienstleistungen

Marco Mahling GmbH & Co. KG

Olgastaße 9

80636 München

Tel.: +49 (0)89 379 107-11

Fax.: +49 (0)3212-1435487

E-Mail: info@marco-mahling.de

Web: www.marco-mahling.de